Das mitwirkende Verschulden des Beschädigten in den Fällen des § 833 BGB.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Ernst Morgenthau,
Referendar in Breslau.

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Einleitung.

Während das BGB. an dem Grundsatz festgehalten hat, daß in der Regel entsprechend dem römisch-rechtlichen Schuldprinzip nur für den verschuldeten Erfolg eingestanden werden muß, hat es die konsequente Durchführung dieses Gedankens, um den Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens an die Gesetzgebung zu entsprechen, abgelehnt, wie uns die Regelung der Tierhalterhaftung durch das BGB. bezeugt. Da auf diese Weise sich unleugbare Härten für den Tierhalter ergeben, so ist man bestrebt gewesen, diesen Paragraphen möglichst einengend zu interpretieren. Eine geeignete Handhabe aber, um auch hier immer einen möglichst gerechten Interessenausgleich zu ermöglichen, ist die Anwendung des § 254 in den Fällen der Tierhalterhaftung § 833, dieser ist trotz des scheinbar entgegenstehenden Wortlauts des § 254, wo von einem mitwirkenden Verschulden des Beschädigten die Rede ist, auch für § 833 anwendbar, wie sich aus der Entstehungsgeschichte und der Stellung dieses Paragraphen im System des Gesetzes ergibt.

Hauptteil.

Um im einzelnen die Anwendbarkeit des § 254 in den Fällen des § 833 zu erörtern, muß zunächst die Entstehungsgeschichte des § 254 kurz dargetan werden. Der Grundgedanke des § 254 knüpft an die gemeinrechtliche Lehre von der sog.

Schuldkompensation an. Dieser Regelung hat sich auch im Prinzip das Preußische Landrecht im 1. Teil Titel 6 angeschlossen, während der code civil dies dem Ermessen des Richters überlassen hat. Im ersten Entwurf des BGB. hat man eine Schuldausgleichung nur für die Fälle getroffen, in denen auch auf seiten des Schädigers ein Verschulden vorlag. Erst nach langen Beratungen hat man die unklare Wortfassung des mitwirkenden Verschuldens des Beschädigten gewählt, um auch die Fälle einzubeziehen, in denen der Schädiger ohne Rücksicht auf Verschulden haftet.

Die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 254 ist zunächst die Entstehung eines Schadens, unter dem man eine nachteilige Veränderung gegenüber einem augenblicklich bestehenden rechtlich geschützten Zustand anzusehen haben wird. Die Begriffsbestimmung der Entstehung des Schadens wird in den Fällen des § 833 zu Zweifeln meist keinen Anlaß geben; man wird ihn in dem Augenblick als begonnen anzunehmen haben, in welchem die verpflichtende Handlung begangen ist, während sie erst beendigt ist, wenn die Folgen des Schadens sich übersehen lassen.

Ein Verschulden des Beschädigten muß mitgewirkt haben. Das Verschulden richtet sich seiner Natur nach gegen fremde Rechtsgüter. Im vorliegenden Falle bezieht es sich auf eine Wertminderung der eigenen Güter. Man darf deshalb den Verschuldensbegriff in § 254 nicht in streng technischem Sinne auslegen, sondern man wird hierunter ein der Mißbilligung unterworfenes Verhalten verstehen müssen, das sich in einer Parallele zu den Begriffen Vorsatz und Fahrlässigkeit bewegt. Man wird sogar dem Verschulden die im Gesetz begründete Verantwortlichkeit wie die des Tierhalters gleichzustellen haben.

Aus dem Worte „mitwirkendes Verschulden" ergibt sich, daß der eingetretene Schaden im Kausalzusammenhang mit dem zum Schaden verpflichtenden Ereignis stehen muß. Wann ein solcher vorliegt, ist im Gesetz nicht gesagt. Für das Bürgerliche Recht ist heute die Theorie der adäquaten Verursachung in der Fassung von Träger mit Recht als herrschend anerkannt. In den Fällen des § 833 wird man bei der Prüfung der Frage, ob das Verhalten des Beschädigten allgemein geeignet

ist, den Schaden herbeizuführen, bei einer an sich zu billigenden Tat einen höheren Wahrscheinlichkeitsgrad des Erfolgeintrittes verlangen müssen als bei einer zu mißbilligenden Tat, wo ein geringerer Wahrscheinlichkeitsgrad genügen muß. Schließlich ergeben sich noch Schierigkeiten bei der Anwendung des § 254 in der Regelung des Umfanges der Schadensersatzpflicht. Hierbei wird man, ohne sich genau an den Wortlaut des Gesetzes zu halten, die Schwere des gegenseitigen Verschuldens abzuwägen haben. Dadurch können wir am besten in den Fällen des § 833 bei witwirkendem Verschulden des Beschädigten einen gerechten Ausgleich der Schadensersatzpflicht herbeiführen.

Schluß.

Die Anwendung des § 254 ermöglicht nicht nur in den Fällen des § 833 einen gerechten Ausgleich der Schadensersatzpflicht, sondern in ihm haben allgemein gültige Rechtsgedanken der modernen Gesetzgebung ihren Niederschlag gefunden. In ihm tritt uns der Grundsatz entgegen, daß die Gesetzgebung, wie schon die römischen Juristen verlangt haben, die Kunst des Guten und des Gerechten sein soll.